

Ortsrecht der Stadt Geretsried

Die Stadt Geretsried erlässt gemäß § 14 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) folgende

Verordnung

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
aus Anlass der Jahrmärkte, der Mobilitätstage sowie des Französischen
Gourmetmarktes**

§ 1

Aus Anlass des jährlich stattfindenden Frühjahrs- bzw. Herbstmarktes, der Mobilitätstage sowie des Französischen Gourmetmarktes dürfen Verkaufsstellen an diesem Tag zwischen 11.00 Uhr und 18.00 Uhr für längstens fünf Stunden geöffnet sein.

§ 2

Zu widerhandlungen können gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 a und Abs. 2 LadSchlG mit Geldbuße bis zu 500.-- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Jahrmärkte und der Mobilitätstage vom 26.02.2015 außer Kraft.

Geretsried, den 30. Juli 2015
Stadt Geretsried



Michael Müller
Erster Bürgermeister

